

› WÄRMEWENDE LOKAL GESTALTEN

Ein Vorschlag zur Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Städten und Gemeinden

Berlin, 06.04.2023

Zusammenfassung

- › Die Kommunale Wärmeplanung beschreibt den planerischen Prozess und das verbindliche Ergebnis für eine klimaneutrale Energieversorgung vor Ort bis spätestens 2045. Sie ist als integrierte Energieleit-/nutzungsplanung zu verstehen und schafft einen Rahmen für nachgelagerte Detailplanungen.
- › Die Kommunale Wärmeplanung soll als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe nach innen und außen Verbindlichkeit erlangen und flächendeckend etabliert werden. Im Sinne des Konnexitätsprinzips sind ihre Kosten vollumfänglich durch Bund und Länder zu finanzieren. Die Kommunale Wärmeplanung ist grundsätzlich technologie-, aber nicht zieloffen und schafft damit Planungs- und Investitionssicherheit für die effiziente Weiterentwicklung der kommunalen Strom-, Gas- und Wärmenetze.
- › Die Wärmeplanung erfolgt datengestützt. Während die Bereitstellung zwingend erforderlicher Daten gewährleistet sein muss, ist insgesamt auf Datensparsamkeit zu achten.
- › Bund und Bundesländer schaffen die passenden Voraussetzungen, damit das Instrument der Wärmeplanung auch in der Fläche Anwendung findet und die im Zuge der Planung ausgearbeiteten Transformationsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können. Dies beinhaltet u.a. einheitliche Mindestanforderungen und Qualitätsstandards für eine Wärmeplanung. Bund und Länder bleiben in der Verantwortung, das Erreichen der Klimaziele rechtlich und finanziell abzusichern.
- › Die Kommunale Wärmeplanung ist als Bezugspunkt im Fach- und Förderrecht zu etablieren: Um die Verbindlichkeit der Wärmeplanung nach innen (gegenüber den Kommunen als Planungsträgern) und nach außen (gegenüber Eigentümern, Investoren, Nutzern/Kunden) herzustellen, wird die Wärmeplanung im Förder- und im Fachrecht sowie im Raum-, Bauplanungs- und Fachplanungsrecht als Bezugspunkt verankert.
- › Eine Wärmeplanung hat mit bestehenden Netzentwicklungsplänen im Bereich Wärme (insb. BEW-Trafopläne), Strom und Gas konsistent zu sein, um die

Transformation der kommunalen Versorgungsinfrastrukturen nicht zu hemmen. Bestehende Pläne sollten durch die Kommunale Wärmeplanung nicht in Frage gestellt werden.

- › Kommunale Wärmepläne wie auch ihre gesetzliche Grundlage und rechtliche Ausgestaltung müssen auf Bundesebene zeitgleich mit der Reform des Gebäudeenergiegesetzes (65 % EE-Vorgabe für neue Heizungen möglichst ab 2024) diskutiert und aufeinander abgestimmt werden. Eine enge Verzahnung ist hier unerlässlich. Denn mit der gleichfalls geplanten gesetzlichen Pflicht zur Ausarbeitung kommunaler Wärmeplanungen wird erst die Grundlage geschaffen, um Versorgungsgebiete ihren Voraussetzungen entsprechend effektiv und kosteneffizient zu dekarbonisieren. Das Gebäudeenergiegesetz sollte daher keine frühzeitigen Tatsachen schaffen, welche den technologischen Lösungsraum der Wärmeplanung merklich einschränken würden.
- › Die Umsetzung der Wärmeplanung muss angemessen finanziert sein. Die bedarfsgerechte (Finanzmittel-) Ausstattung und langfristige Verstetigung der Förderprogramme von Bund und Ländern für Netze und Gebäude sowie ein ambitionierter Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft stellen dafür zentrale Voraussetzungen dar.

Im Einzelnen

Die Wärmeversorgung der Zukunft wird auf Basis von Strom (für Wärmepumpen), Wärmenetzen und erneuerbaren Gasen erfolgen. Die leitungsgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen (Energie-)versorgung gewinnen im Zuge der Wärmewende damit insgesamt an Bedeutung. Gleichzeitig stellt die Klimaneutralität neue Anforderungen an die Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung:

- Strom(verteil)netze müssen für Wärmepumpen, E-Mobilität und PV-Einspeisung ertüchtigt werden;
- Wärmenetze werden durch die Anschlussverdichtung in bestehenden Netzgebieten, die Ausweitung bestehender Netze sowie durch den Zubau neuer Netze ausgebaut; Gleichzeitig findet eine umfassende Umstellung des Erzeugungs- und Brennstoffmixes hin zu erneuerbaren Energien, Abwärme (inkl. Abwärme aus Thermischen Abfallbehandlungsanlagen) und klimaneutralen Brennstoffen statt;
- Gasnetze können bei Bedarf in Richtung Wasserstoffnetze weiterentwickelt werden.

Die skizzierten Transformations- und Investitionsbedarfe erfordern milliardenschwere Investitionen. Diese zeichnen sich durch lange Abschreibungszeiträume aus, sodass die kommunalen Unternehmen damit beträchtliche wirtschaftliche Risiken eingehen. Dies gilt insbesondere bei den sich weiterhin sehr dynamisch wandelnden energiewirtschaftlichen bzw. –politischen Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig ist die zuverlässige und klimafreundliche Wärmeversorgung ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Obgleich die klimapolitischen Ziele durch die Klimaschutzgesetze der EU bzw. des Bundes vorgegeben werden, so erfolgt die Umsetzung der Wärmewende schlussendlich vor Ort. EU und Bund sowie auch die Bundesländer tragen daher die Verantwortung, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, der die Kommunen und ihre Unternehmen zur Umsetzung der Wärmewende befähigt.

Vielfalt der kommunalen Transformationsstrategien anerkennen und Umsetzung ermöglichen

Die Transformation in Richtung Klimaneutralität sowie aktuelle Trends im Migrationsverhalten stellt viele Kommunen vor die Herausforderung, eine weitgehend gebaute Stadt mit ihrem Gebäudebestand und ihren über lange Zeiträume finanzierten Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu modernisieren und auszubauen. Um die Lebens- und Arbeitsqualität in den Städten und Gemeinden langfristig zu sichern, erarbeiten die Kommunen und ihre Unternehmen bundesweit Konzepte zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur klimaneutralen Energieversorgung. In welchem Ausmaß die unterschiedlichen Technologien dabei einen Beitrag für die klimaneutralen

Wärmeversorgung leisten, ist stets abhängig von den Potenzialen vor Ort: Auf Basis der lokalen Nachfrage nach Wärme, dem örtlich verfügbaren Angebot an klimaneutralen Potenzialen und den bestehenden Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung werden durch die Stadtwerke kosteneffiziente Transformationsstrategien entwickelt. Schlussendlich führt dies zu einer großen Vielfalt an Strategien mit der Gemeinsamkeit, dass jede Strategie für sich optimal unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten vor Ort ist. Die Vielzahl der kommunalen Transformationsstrategien stellen als Bottom-Up-Betrachtungen die Grundlage für bundespolitisches Handeln dar. Dieser Ansatz unterscheidet sich von den aktuell diskutierten (und detaillierten) ordnungsrechtlichen Technologievorgaben und Vorfestlegungen. Vielmehr muss die Anforderung an den bundespolitischen Rahmen gestellt werden, dass dieser die Umsetzung der vielfältigen Transformationsplanungen der Kommunen und ihrer Unternehmen ermöglicht.

Folglich ist ein Instrument erforderlich, das sowohl Planungs- und Investitionssicherheit für die Weiterentwicklungen der Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung schafft als auch den Kommunen die Freiheit lässt, eigenständig und an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasste Zielsetzungen und (Transformations-)szenarien zu erarbeiten bzw. aufzustellen. Nach Einschätzung des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des Verbands Kommunaler Unternehmen e.V. kann die Kommunale Wärmeplanung diese Anforderungen erfüllen.

Die Kommunale Wärmeplanung beschreibt im Ergebnis einen wirtschaftlich optimalen und gesellschaftlich tragfähigen Transformationspfad hin zu einem klimaneutralen Gebäudebestand im örtlichen Versorgungsgebiet. Sie berücksichtigt dabei den Zustand und das Zusammenspiel der vorhandenen Energienetze und ist daher als integrierte Infrastrukturplanung zu verstehen, welche auf den vorhandenen Planungen der Kommunen und ihrer Unternehmen aufsetzt.

Die Kommunen beweisen – unabhängig von ihrer Größe - bereits heute im Rahmen vielfältiger Klimaschutz- und Planungsaktivitäten vor Ort, dass sie die Herausforderung der Energie- und Wärmewende aktiv annehmen. Dies gilt künftig auch für die Aufstellung einer Wärmeplanung: Ihre, von der Bundesregierung avisierte flächendeckende Einführung ist allerdings nur denkbar, wenn diese einen regulatorischen Rahmen hat, der ausreichende Gestaltungsfreiheit bietet und bestehende Planungen und Konzepte nicht konterkariert. Die den Kommunen durch Planaufstellung, -fortschreibung und dauerhaft einzusetzendes Personal entstehenden Kosten müssen durch den Bund und die Bundesländer (analog zum Konnexität) vollumfänglich ausgeglichen werden.

Zudem erscheint es u.a. in Hinblick auf beschränkte Planungs- und Personalkapazitäten sinnvoll, kleinere Gemeinden im Sinne eines de-minimis Ansatzes zunächst vollständig von der verpflichteten Planung auszunehmen. Gleichzeitig ist es wichtig, das Instrument der Wärmeplanung auch im ländlichen Raum sowie in kleineren Kommunen – nicht zuletzt im Übergang von Stadt- zu Landgebieten - sukzessiv zu etablieren: Weil Strom- und Gasnetze sowie z.T. auch Wärmenetze keine Infrastrukturen sind, deren Verläufe abrupt mit der Stadt- bzw. Gemeindegrenze enden, besteht bei der Infrastrukturplanung auch ein regionaler bzw. kommunalübergreifender Bezug. Bereits heute existieren, z.B. mit dem „Konvoi-Verfahren“ in Baden-Württemberg, Ansätze, um kleinere bzw. auf Grund ihrer personellen Voraussetzungen benachteiligten Kommunen bei der Wärmeplanung zu unterstützen. Ansätze für die Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit sind in Hinblick auf Synergieeffekte und den effizienten Einsatz knapper Personalkapazitäten daher zu unterstützen. Der vollumfängliche Kostenausgleich sollte daher auch für kleine Kommunen gelten, welche nicht gesetzlich zur Aufstellung einer Wärmeplanung verpflichtet werden und freiwillig einen Wärmeplan erstellen.

Neben den Kommunen sind ihre Unternehmen die zentralen Akteure im Prozess der Wärmeplanung: Sie verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, die notwendigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und bringen sich gestaltend in den Prozess der Erstellung und Umsetzung der Pläne ein.

In Ergänzung zur Finanzierung der Planaufstellung muss daher zwingend sichergestellt werden, dass ausreichende Flächen für Erzeugungskapazitäten und Netzinfrastrukturen gesichert bzw. bevorratet werden auch die Umsetzung der Wärmeplanung angemessen finanziert wird. Die bedarfsgerechte (Finanzmittel-) Ausstattung und langfristige Verstetigung der Bundesförderprogramme im Bereich Wärme (BEW, BEG, EEW usw.) sowie ein ambitionierter Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft stellt dafür wichtige Voraussetzungen dar. Die Förderprogramme müssen dabei gleichermaßen technologie- und brennstoffoffen sein.

Föderale Verantwortlichkeiten für den Erfolg der Kommunalen Wärmeplanung

Die ambitionierten Klimaschutzziele führen dazu, dass die Kommunale Wärmeplanung möglichst schnell in der Fläche zu etablieren und umzusetzen ist. Damit dies gelingen kann, muss klar definiert werden, wie die einzelnen föderalen Ebenen (Bund, Bundesländer und Kommunen) zu diesem Ziel beitragen können.

Im Kontext einer föderalen Governance übernehmen sie unterschiedliche Verantwortlichkeiten

- Die Bundesebene kann durch Vorgaben in Hinblick auf Vereinheitlichung bzw. Standardisierung zum Erfolg der kommunalen Wärmeplanung beitragen. Damit die Wärmepläne bereits zum Erreichen der Klimaschutzziele 2030 beitragen können, muss die Umsetzung in der Fläche so schnell wie möglich erfolgen. Eine möglichst einheitliche methodische Verfahrensweise trägt zur Vergleichbarkeit und damit u. a. zum effizienten Einsatz von begrenzten Personalkapazitäten und zum Transfer von Fachwissen bei. Die Prinzipien „Learning by doing“ und „Lernen von den Vorreitern“ sollten gerade in der Anfangsphase für eine beschleunigte Geschwindigkeit sorgen. Neben dem vollumfänglichen Ausgleich der Mehrkosten durch Planaufstellung, Fortschreibung und dauerhaft einzusetzendes Personal stellen Beratungs- und Umsetzungshilfen, z.B. Mustervorlagen (für Ausschreibungen), praxisorientierte Leitfäden und Orientierungshilfen oder stetige Austauschformate, wichtige Voraussetzungen dar, um die Wärmeplanung in der Fläche zu etablieren.
- Die Infrastrukturen der allgemeinen Versorgung haben vielfach kommunalübergreifende Bezüge (s.o.). Insbesondere für Gebiete, in denen Potenzial und Bedarf weit auseinandergehen, können regionale Planungsansätze Synergien schaffen (z.B. im Zusammenspiel zwischen Städten und ihrem Umland) und damit zukünftige Infrastrukturbedarfe verbessert abschätzen. Länder und Regionen nehmen damit daher ein wichtiges Bindeglied zwischen der Bundesstrategie und den Kommunalen Wärmeplänen ein. Sie verfügen über ein erhebliches Maß an regionalem Fachwissen (bspw. Energieagenturen), forcieren den Aufbau und die Etablierung von regionalen Netzwerken und koordinieren bzw. gestalten die überregionale Infrastrukturplanung.
- Die Aufstellung der Wärmepläne in der Fläche fällt nunmehr in eine Zeit, in welcher die Kommunen zweifelsfrei vor enormen Herausforderungen stehen. Weil die Wärmeplanung für die Ertüchtigung der kommunalen Energienetze aber von einer derart enormen Bedeutung ist, müssen Wege gefunden werden, diese trotz der bestehenden Herausforderungen aufzustellen. Die Kommunen müssen daher ihre Bedürfnisse und erforderliche Voraussetzungen kontinuierlich an den Bund sowie an die Bundesländer kommunizieren können.

Beteiligung und Zusammenspiel mit anderen Planungsinstrumenten

Ein großer Mehrwert der Wärmeplanung ist die Möglichkeit, die Transformationsstrategien unterschiedlicher Stakeholder (z.B. Stadtwerke, Wohnungswirtschaft, Industrie bzw. Gewerbe) aufeinander abzustimmen. Die betroffenen Akteure sind daher aufgerufen, sich am Planungsprozess zu beteiligen. Für betroffene öffentliche Stellen sollte, soweit ihre Belange und Aufgaben betroffen sind, die Verpflichtung bestehen, den Planaufstellungsprozess aktiv zu unterstützen.

Die Bereitstellung von Informationen und die Einbindung der betroffenen Akteure vor Ort sind wichtige Voraussetzungen, um Transparenz und Akzeptanz für die Wärmeplanung (und insb. für ihre Umsetzung) zu schaffen. Beteiligungsformate aus bestehenden kommunalen Klimaschutzkonzepten können auf die Wärmeplanung übertragen werden. Neben diversen informellen Beteiligungsformaten (Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Kampagnen usw.) sind formale Beteiligungsformate z.B. in der Bauleitplanung bereits fest etabliert. Weil Beteiligungsformate vor allem in kleineren Kommunen zu einem spürbaren Aufwand führen können, sind spezifische Fördermöglichkeiten und interkommunale Kooperationen anzuregen.

Zweifelsfrei muss die Wärmeplanung Konsistenz zu bestehenden Planwerken aufweisen bzw. entsprechende Überlegungen berücksichtigen. Dies betrifft aus kommunaler Perspektive bspw. bestehende Klimaschutz- und Stadtentwicklungskonzepte sowie aus Perspektive der kommunalen Unternehmen vor allem Überlegungen aus den Gasnetzgebietstransformationsplänen sowie den Transformationsplänen der Wärmenetzbetreiber. Die Ergebnisse der Wärmeplanung bzw. die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Fachplanung zu berücksichtigen.

Datenverfügbarkeit / -bereitstellung und -verarbeitung

Eine angemessene Datengrundlage ist unverzichtbar für die Erstellung belastbarer Planungen. Dies betrifft Informationen über den aktuellen und zukünftigen Wärmebedarf sowie auch Informationen über die Verfügbarkeit klimaneutraler Wärmequellen vor Ort. Allerdings können die erforderlichen Daten ohne eine gesetzliche Grundlage oftmals durch Dritte nicht bereitgestellt werden. Um die Bereitstellung der für die Wärmeplanung zwingend erforderlicher Daten zu gewährleisten, muss den Kommunen daher ein gesetzlicher Anspruch auf die Beschaffung, Aufbereitung und Auswertung dieser Daten eingeräumt werden.

Mit der Vielzahl an Datenquellen gehen gleichzeitig hohe Anforderungsstandards für die Datennutzung einher: Datenschutz bzw. betriebliche Geschäftsgeheimnisse müssen unbedingt gewahrt und Nutzungsrechte zwingend vertraglich festgehalten werden. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass die Datenbereitstellung ausschließlich der Ausarbeitung einer Wärmeplanung dient. Wettbewerbsrelevante Daten dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, in speziellen im Gesetz zu definierenden Einzelfällen ist dies zwingend erforderlich. Die Kosten und Aufwendungen, welche bei der Datenbereitstellung u.a. für kommunale Versorger oder Stadtwerke entstehen, sind über Konnexität auszugleichen.

Verknüpfung von Fördertatbeständen und Planwerken und Netzregulierung als Erfolgsfaktor für die Umsetzung

Sofern die Kommunale Wärmeplanung als wesentliches Instrument der Wärmewende verstanden werden soll, so müssen die bestehenden wärmepolitischen Rahmenbedingungen konsequent auf diese ausgerichtet und mit dieser harmonisiert werden. Eine zentrale Fragestellung in diesem Kontext bezieht sich auf die Verbindlichkeit der Wärmeplanung. Neben der Verpflichtung einer Kommune, diese erstellen zu müssen (oder erstellen zu lassen), geht es insbesondere um die Bindungswirkung, welche von der Wärmeplanung selbst ausgeht. Um zunächst Akzeptanz für das „neue“ Instrument der Wärmeplanung zu schaffen, erscheint die Verknüpfung einschlägiger Förderprogramme mit dieser als zweckmäßig. Die Verknüpfung könnte auf Basis folgender Grundsätze erfolgen:

- Eingesetzte Fördermittel sollten den Ergebnissen einer Wärmeplanung nicht widersprechen;
- Die Förderung von Wärmeerzeugern sollte sich (bei vorliegender Wärmeplanung) an den Ergebnissen einer Wärmeplanung orientieren;
- Andere „no-regret“-Maßnahmen wie z.B. zur energetischen Gebäudemodernisierung (Dämmung der Fassade, Wärmerückgewinnung o.ä.) sollten weiterhin auch unabhängig von einer vorliegenden Wärmeplanung förderfähig sein.

Entgegen der bislang praktizierten Förderlogik, welche den Fokus vielfach auf die energetische Optimierung von Einzelgebäuden legte, erfolgt der Einsatz von öffentlichen Mitteln damit nunmehr unter Berücksichtigung des übergeordneten Infrastruktur- und Versorgungssystems. Damit wird auf das Ziel eingewirkt, den Einsatz von Fördermitteln zur Emissionsminderung im Gebäudesektor deutlich effizienter als bislang zu gestalten. Gleichzeitig wird ein wichtiger Beitrag für die sozialverträgliche Umsetzung der Wärmewende geleistet, da durch die Ausweisung von technologischen Eignungsgebieten der parallele Betrieb von Infrastrukturen zur Wärmeversorgung sukzessive reduziert und stattdessen die Anschlussdichte an die geeignete Versorgungsinfrastruktur (sprich Strom-, Gas- oder Wärmenetz) erhöht wird. Die Wärmeplanung stellt damit eine wichtige Informationsgrundlage für die Gebäudeeigentümer dar und schafft Investitions- und Planungssicherheit für diese bei der Wahl der zukünftigen Heiztechnologie.

Mit der Umsetzung der Wärmewende verändern sich die Verläufe der einzelnen Versorgungsinfrastrukturen: Vor allem in dichtbesiedelten urbanen Gebieten mit hohen Wärmedichten stellt die Versorgung mit Wärmenetzen vielfach die kosteneffizienteste Versorgungslösung dar. Um die Betrieb von parallelen Wärme- und Gasnetzen so weit wie möglich zu reduzieren, gleichzeitig aber auch – dort wo notwendig – den Gasnetzen die Transformation in Richtung H2-readiness zu ermöglichen, ist für die Umsetzung der

Wärmeplanung gleichzeitig eine zukunftsorientierte und flexible Gasnetzregulierung erforderlich, welche die verschiedenen Transformationsbedarfe der Gasnetzinfrastruktur ermöglicht und die Investitionsfähigkeit der vielfach integrierten Energieversorgungsunternehmen sichert.

In den vergangenen Jahren wurden die für die Wärmewende einschlägigen Beratungs- und Investitionsförderprogramme des Bundes überarbeitet und weiterentwickelt. Eine förderrechtliche Verknüpfung mit der Kommunalen Wärmeplanung erscheint bspw. mit den folgenden Förderprogrammen zweckmäßig:

- Planerische Ansätze des Fernwärmeversorgers werden in der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) bereits durch die Wärmenetz-Transformationspläne und Machbarkeitsstudien (für neue Netze) implementiert. Sofern ein Wärmenetzsystem bereits in der Kommune vorhanden ist, so sollte dessen Transformation und Ausbau gleichzeitig einen integralen Bestandteil der späteren Wärmeplanung (bzw. des folgenden Umsetzungskonzeptes) darstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wärmeplanung zu den bereits geleisteten Vorarbeiten im Rahmen von Wärmenetz-Transformationsplänen nach BEW konsistent ist. Gleiches gilt auch den Gasgebietstransformationsplan, dem zentralen Planungs- und Transformationsinstrument der kommunalen Gaswirtschaft.
- Ein Wärmeerzeuger wäre künftig unter der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nur dann förderfähig, wenn die gewählte Versorgungslösung im Einklang mit den Planergebnissen steht (bspw. würden in einem Fernwärme- oder Gasnetzvorragengebiet nur die entsprechenden Netzanschlüsse gefördert werden). Der Einbau alternativer Versorgungstechnologien wäre im Grundsatz weiterhin möglich, allerdings ohne Förderung. Um die klimapolitisch dringend erforderliche energetische Sanierung von Gebäuden zu beschleunigen, könnte in der BEG ein zusätzlicher Förderanreiz (z. B. pauschal fünf Prozentpunkte) geschaffen werden, falls eine Wärmeplanung vorliegt. Damit würde ein spürbarer Anreiz für die schnellstmögliche Planerstellung vor Ort geschaffen werden, welcher gleichzeitig die Akzeptanz für die Wärmeplanung unter den Bürgerinnen und Bürgern stärken könnte. Um den Transformationsprozess der kommunalen Versorgungsinfrastrukturen bis zur Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung nicht zu hemmen, muss die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus BEG, BEW und sonstigen Förderprogrammen auch weiterhin unabhängig von bzw. ohne vorliegende Wärmeplanung möglich sein.
- Die Kommunalrichtlinie muss – ergänzend zu ihren sonstigen Fördertatbeständen - im Kontext der kommunalen Wärmeplanung den Aufbau von erforderlichen Personalkapazitäten, Capacity Building sowie Aus- und Weiterbildung von

Fachpersonal fördern. Entscheidend ist dabei, dass eine verlässliche und insb. auch langfristig orientierte Förderung besteht, sodass erworbenes Fachwissen (bspw. durch Stellenbefristung) nicht nach wenigen Jahren wieder verloren geht. Die Förderung ist dahingehend zu verstetigen. Insbesondere sollten die vorhandenen bzw. entstehenden Kompetenzzentren Wärmeplanung auf der Ebene des Bundes und der Länder den Aufbau und die Schulung von Personal unterstützen und landesspezifische Angebote entwickeln.

Weiteres Vorgehen

Zur Herstellung einer breiten Planungskulisse wird ein Stufenplan mit folgenden Eckpunkten vorgeschlagen. Dabei ist unbedingt auf zügige Umsetzung zu achten, damit die Kommunale Wärmeplanung durch ihren Output bereits zum Erreichen der Klimaziele 2030 beitragen kann.

Parallel dazu erfolgt ein kontinuierlicher Evaluierungsprozess, um etwaige Fehlentwicklungen korrigieren zu können:

- Verabschiedung der Rahmengesetzgebung (Rahmengesetz für Kommunale Wärmeplanung) durch Bundestag und Bundesrat möglichst bis zur politischen Sommerpause 2023;
- Anknüpfende Regelungen im Bau-, Fach- und Förderrecht sowie ggf. Implementierung der Kommunalen Wärmeplanung im jeweiligen Landesrecht im Eilverfahren bis Ende 2023;
- Beginn der flächendeckenden Erstellung von kommunalen Wärmeplänen ab 2024.